

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Wien, 4. Jänner 2019
GZ 302.124/004-P1-3/18

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Transparenzdatenbankgesetz 2012 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 27. November 2018, GZ: BMF-080700/0027-II/12/2018, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt hiezu aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Allgemeines

Der RH führte im Jahr 2016 eine Prüfung zur Transparenzdatenbank durch. Die Prüfung zeigte, dass die Ziele der Transparenzdatenbank (Transparenz, Missbrauchsverhinderung und Steuerung) großteils noch nicht erreicht waren. Der RH veröffentlichte seinen Bericht „Transparenzdatenbank – Kosten und Nutzen, Ziele und Zielerreichung“ in Reihe Bund 2017/45.

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen zufolge seiner Erläuterungen Empfehlungen des RH aus diesem Bericht aufgegriffen und entsprechend umgesetzt werden.

2. Inhaltliche Bemerkungen

2.1 Zu § 2 Abs. 1 Z 5 des Entwurfs (Wirtschaftlichkeitszweck)

(1) Der RH hielt in TZ 31 seines o.g. Berichts kritisch fest, dass die Transparenzdatenbank – seit Einrichtung bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung – nicht zur Verbesserung der Effizienz im Förderwesen genutzt wurde.

(2) Der Entwurf erweitert die explizit im Gesetz genannten Zwecke der Transparenzdatenbank um den Zweck der Verstärkung der Kontrolle einer angemessenen Verwendung öffentlicher Mittel für eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung (Wirtschaftlichkeitszweck).

Die Erläuterungen führen dazu u.a. aus, dass die Transparenzdatenbank „als Steuerungsinstrument für ein „Effizientes Förderungswesen“ fungieren“ könne.

In diesem Sinne erachtet der RH eine ausdrückliche Klarstellung im Transparenzdatenbankgesetz 2012, dass die Transparenzdatenbank auch dem Zweck der Kontrolle einer angemessenen Verwendung öffentlicher Mittel dient, als positiv.

2.2 Zu § 7 des Entwurfs (ertragsteuerliche Ersparnisse)

(1) Der RH empfahl dem Bundesministerium für Finanzen in TZ 12 seines o.g. Berichts, die Einbeziehung indirekter Förderungen in die Transparenzdatenbank unter steuerrelevanten Gesichtspunkten neu zu definieren und auf alle relevanten Steuerersparnisse bzw. –rückvergütungen auszuweiten.

(2) § 7 Abs. 1 des Entwurfs definiert ertragsteuerliche Ersparnisse im Sinne dieses Bundesgesetzes als nach ertragsteuerlichen Vorschriften, insbesondere des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts, vorgesehene Reduktionen der Steuerbelastung. Der Bundesminister für Finanzen soll ermächtigt werden, die in die Transparenzdatenbank aufzunehmenden ertragsteuerlichen Ersparnisse durch Verordnung festzulegen, wobei auf solche Ersparnisse eingeschränkt werden kann, welche automatisiert aus den Datenbeständen der Abgabenbehörden ermittelt werden können. Das Abgehen von der taxativen Aufzählung der ertragsteuerlichen Ersparnisse soll nach den Erläuterungen für erhöhte Flexibilität sorgen.

Der RH weist kritisch darauf hin, dass das Transparenzdatenbankgesetz 2012 nach der geplanten Änderung unverändert nicht alle Begünstigungen aus dem Bereich des Steuerrechts umfasst. Die Erfassung indirekter Förderungen (= Steuerbegünstigungen) in die Transparenzdatenbank ist – wie schon bisher – auch im gegenständlichen Entwurf stark eingeschränkt, weil nur ertragsteuerliche Ersparnisse im Einkommen- und Körperschaftsteuerrecht als indirekte Förderungen erfasst werden. Damit bleiben z.B. Energieabgabenvergütungen, Begünstigungen nach dem Umsatzsteuergesetz, dem Mineralölsteuergesetz, dem Grunderwerbsteuergesetz etc. ausgeschlossen.

Der o.g. Empfehlung des RH wird damit nicht Rechnung getragen. Der RH regt an, die geplante Bestimmung im Sinne seiner Empfehlung zu überdenken.

(3) Weiters kritisierte der RH in seinen Berichten

- „Transparenz von Begünstigungen im Körperschaftsteuerrecht mit dem Schwerpunkt Gruppenbesteuerung“ (Reihe Bund 2013/6),
- „Transparenz von Begünstigungen im Körperschaftsteuerrecht mit dem Schwerpunkt Gruppenbesteuerung – Follow-up-Überprüfung“ (Reihe Bund 2017/3),
- „Transparenz von Begünstigungen im Einkommensteuerrecht“ (Reihe Bund 2013/3) und
- „Transparenz von Begünstigungen im Einkommensteuerrecht – Follow-up-Überprüfung“ (Reihe Bund 2018/4),